

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Wahlprüfungsausschuss	16.12.2020	Vorprüfung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Wahl des Landrates und des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 13.09.2020; hier: Prüfung der Gültigkeit der Wahlen
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Kreistag festzustellen,

- a) dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt und die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises am 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären ist;
- b) dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt und die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären ist.

Vorbemerkungen:

Nach § 39 Abs. 1 i. V. m. § 46 b Kommunalwahlgesetz konnten gegen die Gültigkeit der Landrats- sowie der Kreistagswahl

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (hier des Kreisgebietes),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der jeweiligen Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich hielten.

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gebildeten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters/einer Vertreterin für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters/dieser Vertreterin anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (nach § 42 Abs. 1 im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Erläuterungen:

Die öffentliche Bekanntmachung der vom Wahlausschuss in seinen Sitzungen am 15.09. (Landratswahl) bzw. 21.09.2020 (Kreistagswahl) festgestellten Wahlergebnisse erfolgte am 26.09.2020.

Einsprüche gegen die Wahl des Landrates bzw. die Wahl des Kreistages wurden innerhalb der Monatsfrist nicht erhoben. Auch nach Ablauf der Frist sind keine Einsprüche bei der Wahlleiterin eingegangen.

Hinweise auf eine mangelnde Wählbarkeit gem. § 40 Abs. 1 a) KWahlG liegen nicht vor.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung bzw. dem Ablauf der Wahlen sind folgende Vorkommnisse anzuführen:

1. Im Königswinterer Wahlbezirk 120 Thomasberg-West, der zum **Kreiswahlbezirk 29 Königswinter I** gehört, befanden sich nach Feststellung des Wahlvorstands 38 Stimmzettel des Kreiswahlbezirks 30 Königswinter II in den Stimmzettelumschlägen der Briefwahl. Offenbar sind die Briefwahlunterlagen mit falschen Stimmzetteln versandt worden.
Die 38 Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand als ungültige Stimmen gewertet. Die Entscheidung ist korrekt, da nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Wähler/innen den Kandidaten/die Kandidatin derselben Partei gewählt hätten, wenn ihnen der Stimmzettel des richtigen Kreiswahlbezirks vorgelegen hätte. Auf das Ergebnis der Direktwahl im Kreiswahlbezirk 29 hat dies keinen Einfluss, da sich für den Kandidaten mit den meisten Stimmen ein Vorsprung von 270 Stimmen gegenüber dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ergeben hat.
2. Im Stimmbezirk 122 der Stadt Bornheim (Gemeindewahlbezirk 120), der dem **Kreiswahlbezirk 10 Bornheim III** zugehört, wurde vom Wahlvorstand am Wahltag um ca. 11:30 Uhr festgestellt, dass man bis zu diesem Zeitpunkt keine Stimmzettel für die Kreistagswahl an die Wähler/innen ausgegeben hatte. Eine im Anschluss vorgenommene Zählung der seit Öffnung des Wahllokals erfolgten Stimmabgabevermerke ergab, dass bis zu der Feststellung 63 Wähler/innen im Wahllokal ihre Stimmen abgegeben hatten. Auf das Ergebnis der Direktwahl im Kreiswahlbezirk 10 hat dieses Versäumnis keinen Einfluss, da die Kandidatin mit den meisten Stimmen einen Vorsprung von 642 Stimmen gegenüber dem Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl erzielt hat.
3. Eine weitere Meldung im Zusammenhang mit der Abwicklung der Kommunalwahlen wurde von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid übermittelt. Das Wahlamt sei am

14.09.2020 von der Leiterin der Bücherei in Seelscheid darüber informiert worden, dass sich dort noch eine Kiste mit 31 Wahlbriefen befände. Diese seien vermutlich am Freitag, den 11.09.2020, von Mitarbeiter/innen der Bücherei dem Briefkasten entnommen worden. Das Wahlamt sei hierüber nicht informiert worden. Der Briefkasten wurde von einem Mitarbeiter des Wahlamtes am Sonntagnachmittag geleert. Die in einem Nebenraum abgestellte Kiste habe er nicht sehen können.

Die Wahlbriefe haben den Wahlvorständen nicht vorgelegen und sind daher nicht in die Ergebnisermittlung eingeflossen.

Die 31 aufgefundenen Wahlbriefe, die nach Mitteilung der Gemeinde alle dem Kreiswahlbezirk **19 Neunkirchen-Seelscheid** zuzuordnen waren (nicht dem KWBZ 20 Much/Neunkirchen-Seelscheid), konnten sich weder auf das Ergebnis der Landratswahl noch auf das Ergebnis der Direktwahl im Kreiswahlbezirk 19 auswirken.

Bei der Landratswahl ergab sich ein Stimmenabstand des wiedergewählten Landrates zu dem Bewerber der SPD von 65.457, im Kreiswahlbezirk hat der direkt gewählte Bewerber einen Vorsprung von 1.854 Stimmen gegenüber der Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl erzielt.

In der Sitzung zur Feststellung des Ergebnisses der Landratswahl am 15.09.2020 wurde der Wahlausschuss von der Wahlleiterin über die unberücksichtigt gebliebenen Wahlbriefe in Neunkirchen-Seelscheid informiert und darauf hingewiesen, dass sich hieraus Auswirkungen auf das festzustellende Ergebnis der Landratswahl nicht ergeben konnten.

In der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Kreistagswahl am 21.09.2020 wurden die o. g. Vorkommnisse vorgetragen und der Niederschrift zudem eine entsprechende Anlage beigelegt.

Wie oben ausgeführt, kann eine Auswirkung auf die Wahl des Landrates (3.) bzw. eine Auswirkung auf die Wahl der Direktkandidaten/kandidatinnen in den betroffenen Wahlbezirken der Kreistagswahl (1. bis 3.) aufgrund des jeweils großen Stimmenabstands ausgeschlossen werden.

Bezogen auf das für die Sitzverteilung aus den Reservelisten relevante Gesamtergebnis ist hinsichtlich der vertauschten, nicht ausgegebenen bzw. unberücksichtigt gebliebenen Stimmzettel nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sich die betroffenen Stimmen in etwa entsprechend dem Stimmenverhältnis in dem jeweiligen Wahlbezirk auf die Wahlvorschläge verteilt hätten.

Unter Berücksichtigung der in Relation zur Gesamtstimmenzahl der Kreistagswahl geringen Anzahl der vertauschten bzw. nicht ausgegebenen Stimmzettel sowie der unberücksichtigten Wahlbriefe (insges. maximal 132 Stimmen bei 272.031 abgegebenen gültigen Stimmen) würde aber selbst die Hinzuzählung von 132 Stimmen zur Gesamtstimmenzahl und eine – als äußerst unwahrscheinlich zu bewertende – Zuordnung aller dieser (möglichen zusätzlichen) Stimmen zu einer der an der Kreistagswahl beteiligten Parteien/Wählergruppen nicht zu einer Änderung der Sitzverteilung führen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die entstandenen Unregelmäßigkeiten auch für die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten nicht von entscheidendem Einfluss gewesen sein können und in Folge die Gültigkeit der Kreistagswahl nicht in Frage stellen.

gez.
Udelhoven
Wahlleiterin

gez.
Schuster
Landrat